

FUNKENREGLEMENT

der Gemeinde Eschen-Nendeln

Öffentlicher Anschlag

27. Oktober 2020 bis 10. November 2020

Inkrafttreten

27. Oktober 2020

Gemeinde Eschen
Gemeindeverwaltung
St. Martins-Ring 2
FL-9492 Eschen
T +423 377 50 10
www.eschen.li

Gestützt auf Art 40, Abs. 2, Bst. m, des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996, LGBl. Nr. 1996/076, und Art. 17, Abs. 2 des Brandschutzgesetzes vom 18. Dezember 1974, LGBl. Nr. 1975/018, hat der Gemeinderat am 21. Oktober 2020 (GRB 20.15.105) angeordnet:

Art. 1

Grundsätzliches

Grundsätzlich besteht ein öffentliches Interesse, am 1. Wochenende nach Aschermittwoch am Brauchtum des Abbrennens von Funken festzuhalten.

Art. 2

Durchführung und Versicherung

1) Die Vorbereitung und alle damit im Zusammenhang stehenden Massnahmen obliegen Funkenzünften.

2) Die Funkenzünfte haben sich in der Form zu organisieren, dass sie als Vertragspartner einer Haftpflichtversicherung auftreten können.

3) Die Zünfte sind verpflichtet, 14 Tage vor dem Errichten des Funkens den Nachweis einer Versicherungsdeckung und den Standort des Funkens sowie des Festplatzes bei der Gemeindepolizei nachzuweisen.

4) Ausserhalb dieser fest zugeordneten Plätze ist das Errichten und Abbrennen von Funken untersagt und gilt als Übertretung der Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes.

5) Ohne Nachweis einer Versicherungsdeckung wird einer Zunft kein Platz zugewiesen.

Art. 3

Brennmaterial

Als Brennmaterial für den Funken darf nur trockenes, naturbelassenes Holz verwendet werden. Nicht erlaubt sind insbesondere Rest- und Abfallholz von Baustellen, Holz aus Gebäudeabbrüchen, Paletten usw. sowie Heizöl, Diesel oder Benzin als Anzündhilfe.

Art. 4
Bauweise

Die Statik des Funkens muss insgesamt so ausgelegt sein, dass er weder durch Eigengewicht noch durch Wind zum Einsturz kommen kann.

Art. 5
Sicherheit

1) Während des Aufrichtens und Abbrennens des Funkens sind Sicherheitsstandards einzuhalten, um jegliche Gefährdung von Leib und Leben von mit dem Aufrichten und Anzünden des Funkens betrauten Personen sowie Besuchern zu verhindern.

2) Die Funkenhöhe von 10 – 12 Meter darf nicht überschritten werden. Andernfalls ist eine separate Bewilligung bezüglich der Funkenhöhe seitens der Gemeinde Eschen einzuholen.

3) Der Sicherheitsabstand beträgt das 1,5-fache der Funkenhöhe ab Ausenkante des Funkens. Der Sicherheitsabstand zu Bauten und zum Wald beträgt mindestens 50 Meter. Für genügenden Sicherheitsabstand zwischen Funken und Besuchern ist durch eine gut sichtbare Absperrung zu sorgen.

4) Zufahrtsstrassen und Wege sind während der ganzen Veranstaltung freizuhalten, damit Rettungskräfte ungehinderten Zugang zum Funkenplatz haben.

5) Für Verpflegungsstände, Zelte und Fahrnisbauten sind die geltenden Brandschutzrichtlinien einzuhalten. Der Umgang und die Lagerung von gefährlichen Stoffen, z.B. Propangasflaschen etc., sind fachgerecht umzusetzen.

6) Es sind Löschgeräte auf dem Funkenplatz bereitzustellen.

7) Auf dem Funkenplatz ist in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass Eltern und Erziehungsberechtigte Minderjährigen gegenüber aufsichtspflichtig sind.

Art. 6

Erlaubnis zum Abbrennen

Die Funkenmeister, der Feuerwehrkommandant, dessen Stellvertreter und der Gemeindepolizist treffen sich am Abbrandtag zu einer Lagebeurteilung. Die Abbrandbewilligung seitens der Gemeinde Eschen wird nur erteilt, wenn dies die Witterungsbedingungen zulassen. Das Abbrennen des Funkens liegt in jedem Fall im Verantwortungsbereich der jeweiligen Funkenzunft.

Art. 7

Leucht- und Knallkörpern

1) Für das Abbrennen von Leucht- und Knallkörpern ist eine separate Zone auszuscheiden und mit einer Umzäunung zu versehen.

2) Das Abbrennen von Leucht- und Knallkörpern ist bis 22.00 Uhr gestattet.

3) Das Abbrennen von Feuerwerken der Kategorie 4 benötigt eine Abbrandbewilligung der Landespolizei.

Art. 8

Erste Hilfe

Eine Funkenzunft hat Gewähr zu bieten für allfällig benötigte erste Hilfe. Die Anwesenheit von Samaritern oder ausgebildeten Gesundheitsfachkräften wird empfohlen.

Art. 9

Alkoholausschank und Jugendschutzgesetz

1) Beim Alkoholausschank auf dem Funkenplatz ist darauf zu achten, dass bereits alkoholisierte Personen nicht weiter mit alkoholischen Getränken bewirtet werden.

2) Die Bestimmungen des Kinder- und Jugendgesetzes vom 10. Dezember 2008, LGBl. 2009/29, in seiner jeweils gültigen Fassung sind während der gesamten Veranstaltung einzuhalten.

Art. 10

Aufräumarbeiten und Ordnung

1) Nach dem Abbrennen des Funkens sind die Funkenlatten durch fachkundige Personen zu entfernen. Die Brandwache ist durch die Funkenzunft sicherzustellen.

2) Die Funkenzünfte sind für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Funken- inkl. Festplatzes innert Wochenfrist bei sonstiger kostenpflichtiger Ersatzvornahme durch die Gemeinde verantwortlich.

3) Die Funkenzünfte sind verpflichtet, Zufahrtsstrassen und Wege zu den Funkenplätzen sauber zu halten. Von den Funkenzünften verursachte Verschmutzungen sind vom Verursacher umgehend bei sonstiger Ersatzvornahme auf Kosten des Verursachers zu entfernen.

Art. 11

Änderungen/Geltungsbereich

1) Die Gemeinde behält sich vor, dieses Reglement jederzeit abzuändern.

2) Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 21. Oktober 2020 genehmigt. Es ersetzt sämtliche vorangegangenen Reglemente.

Eschen, 21. Oktober 2020

Gemeindevorstehung

Tino Quaderer
Gemeindevorsteher